

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen

(COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

Gemeinsame Position der Suchtfachverbände

Buss, Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V.

CaSu, Caritas Suchthilfe e.V.

fdr+, Fachverband Drogen und Suchthilfe e.V.

FVS, Fachverband Sucht e.V.

GVS, Gesamtverband für Suchthilfe e.V.

In § 22 und 23 wird geregelt, dass die Länder bestimmen können, welche Reha- und Vorsorgeeinrichtungen die Behandlung von COVID-19-Patient/innen übernehmen.

Aus Sicht der Suchthilfe muss die Therapie von Abhängigkeitserkrankten dringend fortgeführt werden, sodass hier Ausnahmen zu verfügen sind.

Begründung: Die Fachverbände weisen hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aber dringend darauf hin, dass hinsichtlich der Schaffung von Kapazitäten in Rehabilitationseinrichtungen indikationsspezifische Belange und spezifische Bedarfe der Rehabilitanden dabei zu beachten sind. Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen leiden unter besonders schwerwiegenden chronischen Erkrankungen. Die vorzeitige Beendigung der Rehabilitation kann zu Rückfällen und damit einhergehender massiver, unmittelbarer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit schwerwiegenden psychischen und physischen Folgeerkrankungen führen, die unabsehbar sind. Insbesondere bei drogenabhängigen Menschen besteht zusätzlich die Gefahr, dass ihre Rückfälligkeit sie in Situationen zwingt, sich unter „Suchtdruck“ Suchtmittel zu beschaffen bzw. auf Stoffe auszuweichen, die sie in lebensbedrohliche Situationen bringen. Gleichzeitig ist die Gefahr groß, dass aus der Rehabilitation entlassene und rückfällig werdende abhängigkeitskranke Menschen, aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation, häufig nicht in der Lage sind, hygienische Maßnahmen und Regeln des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten und so zum Induzieren von Infektionsketten beitragen. Gerade bei drogenabhängigen Menschen besteht die zusätzliche Gefahr, sie aus der Rehabilitation in die Obdachlosigkeit entlassen zu müssen. Gleichzeitig gilt es einrichtungsspezifische Besonderheiten (z.B. erforderliches Fachpersonal für die erforderliche medizinisch- pflegerische Betreuung und Möglichkeiten der räumlichen Unterbringung/Separierung akutmedizinischer Patienten, notwendige Ausstattung/Schutzausrüstungen) zu berücksichtigen. Von daher sollte mit den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor Ort abgeklärt werden, welche konkrete Un-

terstützung und Hilfe angesichts der Notsituation geleistet werden kann.

Änderungsbedarf

§ 22 Absatz 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Dabei ist die Versorgung von Patientinnen und Patienten, die durch Ausfall oder Unterbrechung der Rehabilitationsmaßnahme eine Gefahr für ihre Gesundheit oder für Leib und Leben bedeuten würde, zu gewährleisten“.

Freiburg, 21.03.2020

Gero Skowronek, Geschäftsführer, buss e.V.
Stefan Bürkle, Geschäftsführer, CaSu e.V.
Friederike Neugebauer, fdr+ e.V.
Dr. Volker Weissinger, FVS e.V.
Corinna Mäder-Linke, GVS e.V.